



# **Gemeindeordnung vom 1. Januar 1993**

Mit den Änderungen vom :

4. August und 8. Dezember 1997

1. Dezember 2008

Anträge vom 30. November 2015

Redaktionelle Anpassungen gemäss Muster-GO

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Etziken

- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>1</sup> -

beschliesst:

## 1. Einleitung

### 1.1. Geltungsbereich und Zweck

**§ 1 GG**

#### § 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

### 1.2. Bestand

**Art. 45 KV**

#### § 2

1 Die Einwohnergemeinde Etziken ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>2</sup> und des Gemeindegesetzes<sup>3</sup>.

2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

---

<sup>1</sup> BGS 131.1; GG

<sup>2</sup> BGS 111.1; KV

<sup>3</sup> BGS 131.1; GG

### 1.3. Aufgaben

**Art. 45 KV**

#### § 3

1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2 Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

## 2. Gemeindeangehörige

### 2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

**§ 3 GG**

#### § 4

1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

## 2.2. Datenschutz

### 2.2.1. Auskunftserteilung

**§ 6 GG**

#### § 5

1 Die Gemeinde erteilt Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner Einwohner oder Einwohnerinnen Auskunft.

2 Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekannt gegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

3 Über die Herausgabe nach Abs. 2 entscheidet der Gemeinderat.

### 2.2.2. Schutz und Einschränkung

**§ 7 GG**

#### § 6

1 Jede Person kann verlangen, dass:

- a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;
- b) ihre Daten Privaten nicht bekanntgegeben werden dürfen;

2 Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn:

- a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;
- b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

## 3. Organisation der Gemeinde

### 3.1. Allgemeine Organisation

#### 3.1.1. Organe

**§ 17 GG**

#### § 7

Organe der Einwohnergemeinde sind:

1. die Gemeindeversammlung;
2. die Behörden:
  - a) der Gemeinderat;
  - b) die Kommissionen;
3. die **Funktionäre und Funktionärinnen**

### 3.1.2. Geschäftsverkehr

**§ 18 GG**

#### § 8

Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden, sofern es der Gemeinderat als notwendig erachtet.

### 3.1.3. Einberufung

#### 3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

**§ 19 GG**

#### § 9

Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr:

1. Um den Voranschlag **des folgenden Jahres** zu beschliessen.
2. Um die Rechnung des vergangenen Jahres zu genehmigen.

**§ 21 GG**

#### § 10

1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

### 3.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

#### § 11

1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3 Ist ein Behördenmitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, sorgt es dafür, dass rechtzeitig das Ersatzmitglied eingeladen wird.

### 3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

#### § 12

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, wenigstens aber 3 anwesend sind.

### 3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff GG

#### § 13

1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidium, Gemeindeschreiber/in und den Stimmezählern genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3 Die Vorschriften von Absatz 1 sind sinngemäss auch im Gemeinderat anzuwenden.

4 In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll mit den notwendigen Erwägungen geführt.

### 3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

**§ 31 GG**

#### § 14

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

### 3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

**§§ 33 ff GG**

#### § 15

1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3 An der Gemeindeversammlung besteht grundsätzlich keine Abtretungspflicht.

### 3.1.8. Archiv

**§ 41 GG**

#### § 16

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

## 3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

### 3.2.1. Politische Rechte

#### 3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

**§ 42 GG**

#### § 17

Wer stimmberechtigt ist, kann:

a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;

- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

### 3.2.1.2. Petition

**Art. 26 KV**

#### § 18

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

### 3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

**§ 49 GG**

#### § 19

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

### 3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

**§§ 50 ff GG**

#### § 20

1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3 Mit der Einladung zur Urnenabstimmung ist den Stimmberechtigten zur sachlichen Orientierung über die Anträge des Gemeinderates eine gedruckte Botschaft zuzustellen.



### 3.2.1.5. Grundsatz- und Konsultativabstimmung

§ 52 GG

#### § 21

1 Eine Grundsatz- und Konsultativabstimmung an der Urne kann der Gemeinderat auch anordnen, ohne dass er vorgängig eine Gemeindeversammlung durchführt.

2 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

### 3.2.1.6. Urnenwahlen

§ 54 GG

#### § 22

1 An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;

2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

### 3.2.2. Gemeindeversammlung

#### 3.2.2.1. Befugnisse

§§ 56 ff GG

#### § 23

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes<sup>4</sup> aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 26 Abs. 3 übersteigen.

---

<sup>4</sup> BGS 131.1; GG

### 3.2.2.2. Verfahren

§§ 58 ff GG

#### § 24

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz <sup>5</sup>.

### 3.2.3. Gemeinderat

#### 3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

#### § 25

1 Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

2 Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder.

#### 3.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

#### § 26

1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen

- a) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis sFr. 30'000.00 im Einzelfall;
- b) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis sFr. 3'000.00 im Einzelfall.

#### 3.2.3.3. Ressortsystem

§ 72 GG

#### § 27

1 Die einzelnen Ressorts werden vom Gemeinderat bestimmt.

---

<sup>5</sup> BGS 131.1; GG

2 Der Gemeinderat verteilt die Ressorts unter seinen Mitgliedern.

## 4. Kommissionen

### 4.1. Art und Zahl

§§ 99 ff GG

#### § 28

1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Wahlbüro	5	3
b) Bau- und Werkkommission	5	
c) Natur- und Umweltkommission	5	

2 Für die Wahl ist grundsätzlich das Proporzverhältnis im Gemeinderat zu berücksichtigen.

### 4.2. Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff GG

#### 4.2.1. Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff GG

#### § 29

1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern, richten sich nach dem Gemeindegesetz<sup>6</sup>.

2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

3 Der Gemeinderat kann diese Aufgabe aussenstehenden Fachleuten übertragen.

<sup>6</sup> BGS 131.1; GG

#### 4.2.2. Wahlbüro

##### § 30

1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz<sup>7</sup>.

2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

#### 4.2.4. Bau- und Werkkommission

##### § 31

Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz<sup>8</sup>, der kantonalen Bauverordnung<sup>9</sup> sowie nach den entsprechenden Gemeindeerlassen.

#### 4.2.5. Natur- und Umweltkommission

##### § 32

Die Aufgaben der Natur- und Umweltkommission richten sich nach der Bau-, Planungs- und Umweltgesetzgebung

### 5. Behördenmitglieder, Funktionäre und Funktionärinnen, Angestellte

#### 5.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

##### § 32

1 Funktionäre und Funktionärinnen sind:

- a) Gemeindepräsident oder –präsidentin
- b) Gemeindevizepräsident oder –präsidentin
- c) Ressortverantwortliche
- d) Gemeindeschreiber oder –schreiberin
- e) Schriftenkontrollführer oder –führerin

---

<sup>7</sup> BGS 113.111 GpR

<sup>8</sup> BGS 711.1; BauG

<sup>9</sup> BGS 711.61; BauV

- f) Finanzverwalter oder –verwalterin
- g) Friedensrichter oder –richterin
- h) Inventurbeamter oder –beamtin
- i) alle weiteren in der Dienst- und Gehaltsordnung als **Funktionäre und Funktionärinnen** bezeichneten und auf Amtsdauer gewählten Gemeindefunktionäre oder –funktionärinnen;

2 Angestellte sind **alle übrigen Personen, insbesondere der Abwart von Schulhaus und Mehrzweckgebäude.**

3 Die Arbeitsverhältnisse von befristeten oder aushilfsweisen Angestellten sowie Lehrverhältnisse werden privat-rechtlich geregelt.

4 In der Dienst- und Gehaltsordnung sind die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals geregelt.

5 Auf Beschluss der Gemeindeversammlung können verschiedene **Funktionen** zusammengefasst werden.

## 5.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 126 GG

### § 33

1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/ihr untersteht das Gemeindepersonal.

2 Er verfügt über eine Finanzkompetenz für einmalige Ausgaben bis sFr. 1000.- im Einzelfall.

## 5.3. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

§ 131 GG

### § 34

1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration der Gemeinde.

2 Wählbar sind Personen, die über eine kaufmännische oder gleichwertige Ausbildung verfügen.

## 5.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 132 GG

### § 35

1 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

2 Wählbar sind Personen, die über eine kaufmännische oder gleichwertige Ausbildung verfügen.

3 Der Gemeinderat kann diese Aufgaben aussenstehenden Fachleuten übertragen.

## 5.5. Weitere Funktionen

§ 133 GG

### § 36

Die Aufgabe der übrigen Funktionäre und Funktionärinnen richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den bestehenden kommunalen Reglementen.

## 6. Finanzhaushalt

### 6.1. Finanzplan

§ 138 GG

#### § 37

Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.

### 6.2. Budget

§ 139 ff GG

#### § 38

Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.

### 6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

#### § 39

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die sFr. 75'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die sFr. 10'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

### 7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff GG

#### § 40

1 Die Einwohnergemeinde hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:

- a) Friedhofvertrag mit der röm.-kath. Kirchgemeinde Aeschi
- b) Regionale Schule äusseres Wasseramt (rsaw)
- c) Sozialregion Wasseramt Ost
- d) Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt (raw)
- e) reg. Führungsstab und Zivilschutzorganisation Wasseramt Ost (RFS, RZSO WOST)
- f) SPITEX Wasseramt
- g) GA Region Herzogenbuchsee (GARH)

2 Sie ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

- a) Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE)
- b) Zweckverband Wasserversorgung äusseres Wasseramt
- c) Zweckverband Oberstufe Wasseramt Ost (OWO)
- d) Zweckverband Familien- und Mütterberatung

### 8. Beschwerderecht

§§ 197 ff GG

#### § 41

1 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

2 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen sowie von **Funktionären und Funktionärinnen** kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## 9. Schlussbestimmungen

### 9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

#### § 42

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 14. September 1950 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### 9.2. Inkrafttreten

#### § 43

Die Änderungen dieser Gemeindeordnung vom 4. August und 8. Dezember 1997, vom 1. Dezember 2008 und vom 30. November 2015 treten, nachdem sie vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden sind, am 1. Januar 1998, 2009 bzw. 2016 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Etziken beschlossen am 4. August und 8. Dezember 1997, 1. Dezember 2008 und 30. November 2015.

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Bruno Meyer

Caroline Jäggi

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 1763 vom 18. Mai 1993

*Änderungen genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom .....*